

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 017 228  
Studiengang: Architektur, M.A.  
Hochschule: Technische Hochschule Lübeck  
Studienort/e: Lübeck  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: In der SPO und im Diploma Supplement ist auf die Konsequenz aus den Mindestanforderungen der UIA / UNESCO Statuten auf den rein theoretischen Charakter der Semester hinzuweisen. Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang „Architektur“ (M.A.) sind entsprechend anzupassen. (§ 11 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 2: Die ECTS-Punkte der Masterarbeit sind in klarer Abgrenzung zu dem benachbarten Masterseminar festzulegen. (§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 3 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 3: Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Absolventinnen und Absolventen in geeigneter Weise in das kontinuierliche Monitoring des Studiengangs einbezogen werden und dass aus den Ergebnissen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. (§ 14 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

## Begründung

### Erstbehandlung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

### Zu Auflage 1

Die Hochschule hat die in der Studien- und Prüfungsordnung verankerten Zugangsvoraussetzungen um folgenden Passus ergänzt:

"Bei berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen von anderen Hochschulen muss geprüft werden, ob diese einen Praxisanteil beinhaltet haben. Um den UNESCO / UIA-Richtlinien zu entsprechen, kann die Zulassung mit der Auflage verbunden sein, Module bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuerbringen. Die zuständige Studiengangleitung legt fest, welche Module nacherbracht werden müssen."

Dieser Passus wurde wortgleich in das Diploma Supplement aufgenommen. Die vorgenommene Änderung wird hochschulseitig nicht näher erläutert. Der Akkreditierungsrat bewertet die Änderung wie folgt:

Die Gutachtergruppe hatte auf Seite 34f. des Akkreditierungsbericht insgesamt vier Konstellationen identifiziert, bei denen aufgrund des ersten Studienabschlusses die Berufsanerkennung gemäß UNESCO / UIA - Richtlinien mit dem Studienabschluss nicht erreicht wird und Theorie- und / oder Praxisphasen in teilweise erheblichem Umfang nachgeholt werden müssen. Die Gutachtergruppe bewertete deshalb "eine transparente Kommunikation der Ziele des Masterstudiums dringend angezeigt [...]. Um die Logik dieses Ziels deutlich zu machen, müssten in der SPO zudem Ergänzungen hinsichtlich der rein theoretisch absolvierten Semester getroffen werden. Dies gilt sowohl für den dreisemestrigen Masterstudiengang selbst als auch für die Zulassungsvoraussetzungen zu diesem. Bei den Studiengangsinformationen zum Masterstudium im Sinne einer umfänglichen Transparenz ist auf eine gut sichtbare und verständliche Darstellung der vielfältigen Konsequenzen aus den diversen vorangegangenen Bachelorstudiengängen zu achten."

Diesen Anforderungen wird die zur Auflagenerfüllung vorgenommene Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung nicht gerecht. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage dementsprechend als nicht erfüllt. Die Hochschule erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Nichterfüllung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.

## **Zu Auflage 2**

Die Hochschule äußert sich nicht zu Auflage 2. Der Akkreditierungsrat entnimmt allerdings der vorgelegten Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung, dass in der Übersicht in § 6 Abs. 5 das Masterseminar nicht mehr verzeichnet. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass ein Masterseminar nicht mehr vorgesehen ist und bewertet die Auflage als erfüllt.

## **Zu Auflage 3**

Die Hochschule legt eine überarbeitete Evaluationssatzung als Entwurfssatzung vor. In deren § 5 ist das Instrument der Absolventenbefragung nunmehr verankert. Die Hochschule weist anhand des Sitzungsprotokolls nach, dass der Senat der überarbeiteten Evaluationssatzung zugestimmt hat. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage damit als erfüllt.

## **Zweitbehandlung der Auflagenerfüllung**

Die Hochschule hat im Rahmen der Nachfrist Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der nach der Erstbehandlung offenen Auflage 1 eingereicht.

## **Zu Auflage 1**

Die Hochschule hat die in der Studien- und Prüfungsordnung verankerten Zugangsvoraussetzungen im Sinne der Auflage konkretisiert. Auf der Studiengangswebseite werden die Konstellationen, in denen zur Berufsanerkennung gemäß UNESCO / UIA Leistungen nachzuholen sind, unter dem Reiter „Informationen für Absolvent\*innen anderer Hochschulen“ im Detail aufgeschlüsselt (<https://www.th-luebeck.de/studium/studienangebot/studiengaenge/architektur-ma/uebersicht/> (Zugriff: 21.10.2025)). Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage damit als erfüllt.

